



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Dissidenten-Fraktion im Stadtrat Dresden
vertreten durch den Vorsitzenden Max Aschenbach
c/o Rathaus
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden
 2. des Herrn Max Aschenbach
c/o Rathaus
 3. des Herrn Johannes Lichdi
c/o Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 4. des Herrn Michael Schmelich
 5. des Herrn Dr. Martin Schulte-Wissermann
als Stadtrat der Dissidenten-Fraktion
- die Antragsteller zu 2. bis 5. sämtlich wohnhaft: Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Johannes Lichdi
Theresienstr. 14, 01097 Dresden

gegen

den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegner -

wegen

Tagesordnung, Recht auf Antragsbehandlung

hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht Goethner, Richter Kalla und den Richter am Verwaltungsgericht Richtarsky

am 22. November 2021

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren im Rahmen eines Kommunalverfassungsrechtsstreits vorläufigen Rechtsschutz gegen die Versagung des Antragsgegners, einen Antrag der Antragsteller mit sechs Unterpunkten und insgesamt dreizehn Einzelanliegen auf die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 25. November 2021 zu setzen.

Die Antragstellerin zu 1 ist Fraktion im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden. Die Antragsteller zu 2 bis 5 sind die Mitglieder der Fraktion. Der Antragsgegner ist Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden.

Die Antragstellerin zu 1 reichte am 11. November 2021 bei dem Antragsgegner den Antrag A0285/21 als Eilantrag ein. Als Gegenstand dieses Antrags war hierin die „Unverzügliche Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen“ aufgeführt. Im Übrigen hatte der Antrag nachfolgenden Inhalt:

„Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, folgende Maßnahmen unverzüglich umzusetzen

1. FFP2-Maskenpflicht

1. Über § 6 der Coronaschutzverordnung hinaus ist für alle Bereiche, für die keine Zugangsbeschränkung oder Nachverfolgung besteht, die Benutzung von FFP2 Masken verbindlich vorzuschreiben,

2. Tests

2. Die Landeshauptstadt verfügt für ihre Beschäftigten die Pflicht, mindestens zweimal in der Woche einen Test vorzulegen; die Kosten trägt die Landeshauptstadt,

3. Über § 11 Abs. 5 Satz 1 der Coronaschutzverordnung hinaus haben alle in Pflegeberufen im Sinne des § 11 Abs. 5 und in Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung mindestens alle zwei Tage einen PCR-Test vorzulegen, soweit diese nicht innerhalb der letzten sechs Monate vollständig geimpft oder eine Auffrischungsimpfung erhalten haben,

3. Auffrischungsimpfungen ("Booster")

4. vorrangige Auffrischungsimpfangebote für die Bewohner in allen Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 1 und 5 der Coronaschutzverordnung und Menschen in häuslicher Pflege mit mobilen Teams,

5. vorrangige Auffrischungsimpfangebote für alle Beschäftigten in Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 und 5 der Coronaschutzverordnung und Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Infektionsschutzgesetzes (insbesondere Kitas und Schulen),

6. dezentrale vorrangige Impfangebote für alle Bürger:innen über 60 Jahre und Angehörige von Risikogruppen,

4. 2G+

7. während der Geltung der Überlastungsstufe im Sinne des § 2 Abs. 5 der Coronaschutzverordnung ist für den Besuch von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und der Gastronomie gem. § 7 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung neben dem Nachweis einer Impfung oder Genesung, soweit dieser mehr 6 Monate zurückliegt, die Vorlage eines aktuellen Schnelltests vorzusehen,

8. Personen ohne Immunisierung im Sinne der Nr. 7 ist zu den genannten Veranstaltungen nur bei Vorlage eines PCR-Tests, der nicht älter als 24 Stunden ist, Zutritt zu ermöglichen,

9. Personen, die innerhalb der letzten vier Wochen seit dem 10. Oktober 2021 oder danach mindestens einmal geimpft wurden, aber noch nicht über einen vollständigen Impfschutz verfügen, werden bei Vorlage des Nachweises der Erstimpfung und eines aktuellen Schnelltests Geimpften und Genesenen gleichgestellt,

10. Der OB wird aufgefordert, von der Ausnahmemöglichkeit des § 10 Abs. 5 der Coronaschutzverordnung für "landestypische Veranstaltungen" keinen Gebrauch zu machen. Dies gilt insbesondere für Weihnachtsmärkte wie den Striezelmarkt.

5. Kontrolle

11. Die Kontrolle der Corona-Schutzmaßnahmen ist durch eine spürbare Erhöhung der Kontrollen des Ordnungsamts mit einer deutlichen Aufstockung des eingesetzten Personals zu gewährleisten,

12. Der Oberbürgermeister wirkt auf die DVB AG ein, dass die Einhaltung der FFP2-Maskenpflicht verstärkt kontrolliert wird und Kontrolleurinnen in den Fahrzeugen der DVB Maske tragen.

6. Aufhebung der Schulpräsenzpflicht

13. Der Oberbürgermeister setzt sich gegenüber der Staatsregierung für eine Aufhebung der Schulpräsenzpflicht und die Bereitstellung eines geeigneten Fernunterrichts ein.“

Als Beratungsfolge war in dem Antrag die Beratung durch den Ältestenrat am 15. November 2021 und der Beschluss über den Antrag im Stadtrat für den 25. November 2021 vorgesehen.

In der Sitzung des Ältestenrates vom 15. November 2021, in welcher die Fraktionsvorsitzenden mit dem Antragsgegner die Stadtratssitzung vom 25. November 2021 vorbereiteten, teilte der Antragsgegner mit, dass er den streitgegenständlichen Antrag nicht zulasse. Am Morgen des 16. November 2021 forderte der Geschäftsführer der Antragstellerin zu 1 die Abteilung Stadtratsangelegenheiten des Antragsgegners dazu auf, eine schriftliche Begründung für die Nicht-Aufnahme des Antrags auf die Tagesordnung zu geben. Eine solche erfolgte mit E-Mail des Antraggegners vom 18. November 2021.

Die Antragsteller haben am 18. November 2021 um einstweiligen Rechtsschutz ersucht.

Zur Begründung tragen die Antragsteller im Wesentlichen vor, ein Anordnungsgrund ergebe sich aus der dramatisch zugespitzten Corona-Lage in Dresden und Sachsen. Auch ein Anordnungsanspruch sei gegeben. Den Antragstellern stehe als Fraktion und Mitgliedern des Stadtrats das einklagbare Recht auf die Stellung und Behandlung von Anträgen nach § 36 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsGemO zu. Der Antrag sei aufgrund der Corona-Lage auch eilbedürftig, da eine Behandlung erst in der übernächsten Sitzung zu spät käme, um weitere Ansteckungen und schwere Erkrankungen zu verhindern. Der Antragsgegner habe nur ein eng begrenztes materielles Vorprüfungsrecht der materiellen Rechtmäßigkeit eines Antrags. Offenbar meine der Antragsgegner, dass der Landeshauptstadt die Verbandskompetenz für die im Antrag angesprochenen Materien fehle oder diese in seine alleinige Zuständigkeit als untere staatliche Verwaltungsbehörde fiele. Dem sei entgegen zu halten, dass der Stadtrat und damit auch die Antragsteller das Recht hätten, sich zu Aufgaben anderer Verwaltungsträger zu äußern und Empfehlungen abzugeben, wenn diese Angelegenheit einen spezifischen örtlichen Bezug hätte. Daran sei angesichts der dramatischen Corona-Lage in Dresden nicht zu zweifeln. Spätestens seit Anfang der 1990er Jahre sei anerkannt, dass Gemeinden auch im Bereich der Zuständigkeit anderer Verwaltungsträger beratende Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben könnten, wenn sie einen spezifischen starken örtlichen Bezug aufweisen würden. Das BVerwG habe in seinem grundlegenden Urteil vom 14.12.1990, 7 C

37/89, zur Erklärung einer Gemeinde gegen die Stationierung von Atomwaffen auf ihrem Gebiet, entschieden, dass eine Gemeinde auch Stellung zu Aufgaben anderer Verwaltungsträger nehmen dürfe, die einen "spezifischen örtlichen Bezug" zu den "Bedürfnissen und Interessen" der Einwohner der Gemeinde habe. Die aktuellen Entscheidungen des OVG Bautzen aus dem Jahre 2021 ständen dem begehrten Befassungsrecht des Stadtrats nicht entgegen.

Die Antragsteller beantragen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Eilantrag A0285/21 der Antragsteller auf die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 25. November 2021 zu setzen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, der Antrag sei bereits unzulässig, weil den Antragstellern die Antragsbefugnis für das gerichtliche Eilrechtsschutzverfahren fehle. Der für Fraktionen allein einschlägige § 36 Abs. 5 SächsGemO vermittele keinen Anspruch darauf, den am 11. November 2021 eingereichten Eilantrag A0285/21 unverzüglich auf die Tagesordnung oder auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 25. November 2021 aufzunehmen. Aus § 36 Abs. 5 SächsGemO folge für Fraktionen oder mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder ein Anspruch auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung. Jedenfalls sei der Antrag unbegründet. Die Antragsteller hätten keinen Anspruch auf Aufnahme des am 11. November 2021 eingereichten Antrages A0285/21 auf die Tagesordnung des Stadtrates am 25. November 2021, weil diese Sitzung noch nicht die übernächste Sitzung im Sinne von § 36 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz SächsGemO sei. Einem Anspruch gemäß § 36 Abs. 3 Satz 4 (und 6) SächsGemO auf unverzügliche Einberufung einer Sitzung bzw. auf Nachladung des Antrages zur Sitzung am 25. November 2021 ständen sowohl das nicht erfüllte Quorum von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder als auch die fehlende Zuständigkeit des Stadtrates entgegen. Entgegen der Ansicht der Antragsteller sei das Ermessen des Antragsgegners auch nicht durch frühere Verwaltungspraxis dahingehend gebunden, dass er den Antrag trotz Unzuständigkeit des Stadtrates auf die Tagesordnung setzen müsse. Die von den Antragstellern erwähnten Anträge A0219/21 und A0242/21 seien nicht mit dem hier streitgegenständlichen Antrag A0285/21 vergleichbar. Ein Anordnungsgrund bestehe ebenfalls nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und des vom Antragsgegner übermittelten Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

II.

Der nach § 123 Abs. 5 VwGO statthafte Antrag hat keinen Erfolg.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Anträge hinsichtlich der Antragsteller zu 2 bis 5 bereits unzulässig sind. Bei den Antragstellern zu 2 bis 5 handelt es sich um sämtliche Stadträte, aus denen die Antragstellerin zu 1 als Fraktion im Stadtrat besteht. Gemäß § 36 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO kann jedoch lediglich ein Quorum von einem Fünftel des Stadtrates oder eine Fraktion selbst einen Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung stellen. Die Antragsteller zu 2 bis 5 erfüllen das Quorum von einem Fünftel nicht, welches beim Stadtrat von Dresden mit 70 Mitgliedern erst bei 14 Stadträten erfüllt wäre. Die Antragsteller zu 2 bis 5 sind aber auch nicht mit der Fraktion identisch, die als Antragstellerin zu 1 auftritt und entsprechend durch den Fraktionsvorsitzenden in eben dieser Funktion vertreten wird. Dass der Fraktionsvorsitzende zudem personenidentisch mit dem Antragsteller zu 2 ist, ist ohne Belang, da keine funktionale Identität vorliegt. Es spricht vieles dafür, dass die Antragsteller zu 2 bis 5 neben der durch den Fraktionsvorsitzenden vertretenden Fraktion nicht eigenständig antragsbefugt sind.

Der Antrag ist jedenfalls für alle Antragsteller unbegründet. Eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO darf nur ergehen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dies setzt voraus, dass sowohl das streitige Rechtsverhältnis und der sich aus diesem ergebende und einer (vorläufigen) Regelung bedürftige Anspruch (Anordnungsanspruch) als auch die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) bestehen, wobei die dem Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund zugrundeliegenden Tatsachen vom Antragsteller glaubhaft zu machen sind (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO; siehe auch SächsOVG, Beschlüsse v. 26. Januar 2021 – 4 B 421/20 –, juris Rn. 45, sowie v. 9. März 2017 – 5 B 50/17 –, juris Rn. 3, m.w.N.).

Dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht nach § 123 Abs. 1 VwGO grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und einem Antragsteller nicht schon in vollem Umfang dasjenige gewähren, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Dieses Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache gilt allerdings im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG dann nicht, wenn die gerichtliche Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, weil der Antragsteller sonst Nachteile zu erwarten hätte, die für ihn unzumutbar wären, und das Begehren in der Hauptsache schon aufgrund summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten bei Anlegung eines strengen Maßstabes erkennbar Erfolg haben muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88 –, NJW 1989, 827; BVerwG, Beschl. v. 13. August 1999 – 2 VR 1/99 –, NJW 2000, 160).

Vorliegend läuft der von den Antragstellern begehrte Antrag auf eine vollständige Vorwegnahme einer möglichen Hauptsache hinaus. Denn die Antragsteller begehren den Erlass einer Regelungsanordnung, mit welcher der Antragsgegner verpflichtet werden soll gemäß § 36 Abs. 5, 2. Halbsatz i.V.m. Abs. 3 Satz 4 SächsGemO den Eilantrag A0285/21 der Antragsteller auf die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 25. November 2021 zu setzen. Bei diesem Begehren handelt es sich im Kern um das gleiche Begehren, welches die Antragsteller auch im Rahmen eines möglichen Hauptsacheverfahrens geltend machen würden, nur dass ein solches Hauptsacheverfahren aufgrund des engen zeitlichen Rahmens notwendigerweise zu spät kommen müsste und nur noch auf die Feststellung gerichtet werden könnte, dass der gestellte Antrag vor Erledigung begründet war. Dies ändert jedoch nichts daran, dass es sich vorliegend um eine vollständige Vorwegnahme der Hauptsache handelt.

Führt der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung – wie vorliegend – zu einer Vorwegnahme der Hauptsache, so sind an das Vorliegen von Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch hohe Anforderungen zu stellen. Eine solche Vorwegnahme der Hauptsache wird nur dann als zulässig erachtet, wenn ein wirksamer Rechtsschutz im ordentlichen Verfahren nicht zu erreichen ist und dies für den Antragsteller zu schlechthin unzumutbaren Folgen führen würde. Dabei muss das Obsiegen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren überwiegend wahrscheinlich sein.

Nach der im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens allein möglichen summarischen Prüfung haben die Antragsteller hinsichtlich des gestellten Antrags nach diesen Maßstäben keinen Anspruch gegen den Antragsgegner darauf, dass dieser ihren Antrag Nr. A0285/21 auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 25. November 2021 setzt. Die Voraussetzungen der hierfür allein in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage des § 36 Abs. 3 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 SächsGemO liegen nicht vor.

Dem Bürgermeister obliegt im Rahmen der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Vorbereitung und Einberufung der Gemeinderatssitzungen auch die rechtzeitige Mitteilung der jeweiligen Verhandlungsgegenstände (§ 52 Abs. 1, § 36 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SächsGemO) und damit notwendigerweise vor Beginn der Gemeinderatssitzung die Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung in eigener Verantwortung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11. August 2021 – 4 B 291/21 -, BeckRS 2021, 22153 Rn. 5, beck-online, unter Verweis auf VG Dresden, Ur. v. 8. April 1998 - 4 K 3570/97 -, BeckRS 1998, 31164874), wie dies § 4 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Dresden in Ausfüllung dessen auch bestimmt (§ 36 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO).

Daher richtet sich der hier geltend gemachte Anspruch einer Fraktion auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstands in die Tagesordnung spätestens der übernächsten Stadtratssitzung gemäß § 36 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 SächsGemO i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung gegen den Antragsgegner als Bürgermeister. Wird ein solcher Anspruch geltend gemacht, steht dem Bürgermeister allerdings ein materielles Vorprüfungsrecht hinsichtlich der Zulässigkeit des beantragten Verhandlungsgegenstands nur in äußerst begrenztem Umfang zu, weil er sonst jeden von den Gemeinderäten gestellten Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes, der ihm nicht genehm ist, schon im Vorfeld prüfen und verwerfen könnte, obwohl ihm das Gesetz in § 52 Abs. 2 SächsGemO ein nachträgliches Widerspruchsrecht gegen Gemeinderatsbeschlüsse einräumt, das dann leerlaufen könnte (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11. August 2021 – 4 B 291/21 –, BeckRS 2021, 22153 Rn. 6, beck-online, unter Verweis auf Faßbender/König/Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, 6. Kap. Rn. 136) und der Gemeinderat zu Tagesordnungspunkten keinen Sachbeschluss fassen muss, sondern sie auch „geschäftsmäßig“ erledigen, d. h. nur die Nichtbefassung beschließen kann, so dass der Gemeinderat selbst ein Verwerfungsrecht ohne Sachprüfung hat (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11. August 2021 – 4 B 291/21 –, BeckRS 2021, 22153 Rn. 6, beck-online, unter Verweis auf Menke/Rehak, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Stand: VIII/2019, § 36 Rn. 23, § 39 Rn. 55 ff., insbes. Rn. 59). Daher stellt sich jedes materielle Vorprüfungsrecht des Bürgermeisters als ein vorgelagerter Eingriff in die Entscheidungs- und Befassungskompetenz des Gemeinderats dar. Neben einem formellen Vorprüfungsrecht (etwa hinsichtlich Form und Frist sowie der Voraussetzungen des § 36 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO) kommt deshalb ein materielles Vorprüfungsrecht des Bürgermeisters aufgrund der ausdrücklichen Regelung in § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO nur bezüglich der Zuständigkeit des Gemeinderats für den Verhandlungsgegenstand in Betracht. Ein weitergehendes materielles Vorprüfungsrecht, etwa hinsichtlich einer ausreichenden Bestimmtheit des begehrten Tagesordnungspunktes, steht ihm grundsätzlich nicht zu (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11. August 2021 – 4 B 291/21– BeckRS 2021, 22153 Rn. 6, beck-online, unter Verweis auf SächsOVG, Beschluss vom 28. April 2014 – 4 B 72/14 –, juris Rn. 6 und Sponer, in: Sponer u.a., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, Stand: 8/2019, § 36 SächsGemO, Erl. 8.). Darüberhinausgehend beinhaltet die Pflicht des Bürgermeisters, eine sachgerechte Entscheidung über die begehrte Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung zu treffen, lediglich die Befugnis, die Aufnahme solcher Tagesordnungspunkte zu verweigern, die ganz offensichtlich nicht ernst gemeint sind oder erkennbar unsinnige Zwecke verfolgen oder die schikanös, rechtsmissbräuchlich oder strafbaren Inhalts sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11. August 2021 – 4 B 291/21 –, BeckRS 2021, 22153 Rn. 6, beck-online, unter Verweis auf SächsOVG, Beschluss vom 20. Mai 2020 – 4 B 198/20 –, juris Rn. 6 und unter Verweis auf VG Dresden, Urt. v. 8. April 1998 – 4 K 3570/97 –, BeckRS 1998, 31164874).

Legt man diese Maßstäbe zugrunde, hat es der Antragsgegner zu Recht abgelehnt, den Antrag Nr. A0285/21 auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung zu setzen, denn der dort bezeichnete Verhandlungsgegenstand fällt nicht in die Zuständigkeit des Stadtrats von Dresden im Sinne des § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO, was der Antragsgegner auch zu prüfen hatte. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass es sich bei den insgesamt 13 verfolgten Anliegen der Antragsteller formell um einen einzigen Antrag handelt, der unter einer einheitlichen Antragsnummer geführt wird. Auch inhaltlich ist der Antrag nicht ohne weiteres in eine Vielzahl materieller Einzelanträge unterteilbar. Dies verdeutlicht bereits der Einleitungssatz, in dem der Antragsgegner aufgefordert wird, „folgende Maßnahmen unverzüglich umzusetzen“. Die daran anschließenden Einzelanliegen bilden sodann auch inhaltlich ersichtlich eine Einheit, bei der der Antragsgegner nicht befugt wäre, im Wege der Zulassung oder Modifizierung einzelner Punkte und Abweisung anderer Punkte einen neuen Antrag zu schaffen, den er dann in so geänderter Form auf die Tagesordnung setzt. Vielmehr muss der Antrag, so wie er gestellt wurde, in seiner Gesamtheit in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Der Gemeinderat kann sich für die Gesamtheit des Antrags vorliegend weder auf die unmittelbare Ausübung einer eigenen Organkompetenz noch auf ein Befassungsrecht mit den Gegenständen des Antrags stützen. Der Inhalt des Antrags ist schon seinem Wortlaut nach nicht darauf gerichtet, dass der Stadtrat selbst eine der begehrten Anordnungen treffen und für deren Durchsetzung sorgen soll. Der Stadtrat soll nicht selbst eine Entscheidung treffen, sondern lediglich den Bürgermeister auffordern, sich in einer bestimmten Weise zu verhalten. Eine Organkompetenz des Gemeinderats für ein Tätigwerden gegenüber dem Bürgermeister ist jedoch nur in wenigen Fällen gesetzlich vorgesehen, etwa gemäß § 28 Abs. 3 SächsGemO. Dass ein solcher Fall hier vorliegt, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Dass dem Stadtrat vorliegend trotz fehlender Organkompetenz eine sogenannte Befassungskompetenz im Hinblick auf das Tätigwerden des Antragsgegners zukommt, kann vorliegend nicht angenommen werden. Zwar wird in den Fällen, bei denen es für Entscheidungen der Gemeinde an der Verbandskompetenz fehlt, dem Gemeinderat regelmäßig trotz fehlender Entscheidungskompetenz eine Befassungskompetenz zuerkannt, soweit er sich lediglich aus seiner ortsbezogenen Sicht mit Fragen befassen will, die nach der gesetzlichen Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung eigentlich anderen Trägern öffentlicher Gewalt als Aufgaben zugewiesen sind, etwa indem er zu solchen Fragen seine Meinung oder ein an andere Stellen gerichtetes Ersuchen äußert. Die Verbandskompetenz der Gemeinde umfasst insofern – sofern tatsächlich der nötige spezifisch örtliche Bezug vorliegt – auch das Recht des Stadtrats,

sich mit derartigen Fragen zu befassen, selbst wenn die Gemeinde dafür keine Entscheidungskompetenz besitzt. Unzulässig sind hingegen Äußerungen der Gemeinde, deren Wortlaut den Charakter allgemeinpolitischer Stellungnahmen hat oder den Anschein solcher Stellungnahmen erweckt. Denn Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG vermittelt der Gemeinde nur ein kommunal- und kein allgemeinpolitisches Mandat. Sie ist weder Inhaberin grundrechtsgeschützter politischer Freiheit noch Sachwalterin der grundrechtlichen Belange ihrer Bürger (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11. August 2021 – 4 B 291/21 –, BeckRS 2021, 22153 Rn. 9, beck-online, unter Verweis auf SächsOVG, Beschluss vom 27. April 2021 – 4 B 193/21 –, juris Rn. 7 ff.; BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 1990 – 7 C 37.89 – juris Rn. 19 ff., m.w.N.). Grund und gleichzeitig Grenze für die Annahme eines Befassungsrechts ist demnach die Zuständigkeit der Gemeinde für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Nur wenn dieser örtliche Bezug gegeben ist, kann sich der Gemeinderat auch zu Angelegenheiten außerhalb der Entscheidungszuständigkeit der Gemeinde äußern. Ihre spezifisch örtliche Sicht soll gegenüber anderen, rechtlich außerhalb der Gemeinde stehenden Trägern öffentlicher Gewalt durch Meinungsäußerungen oder Ersuchen nur und gerade in Bezug auf die Gemeinde zum Ausdruck gebracht werden können.

Die genannte Rechtsprechung zu einem Befassungsrecht der Gemeinde lässt sich jedoch nicht ohne Weiteres auf Konstellationen wie die vorliegende übertragen, in welcher der Stadtrat in den Kernbereich exekutivischer Eigenverantwortung eines anderen Organs innerhalb der Gemeinde einzugreifen versucht. Die Beschlussziffern des Eilantrages betreffen überwiegend den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und damit eine Weisungsaufgabe im Sinne von § 53 Abs. 3 SächsGemO i.V.m. § 1 Sächs-IfSGZuVO, die der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.

Unabhängig von einem örtlichen Bezug, an den das Befassungsrecht der Gemeinde anknüpft, fehlt es indes bei einer fehlenden innergemeindlichen Organzuständigkeit an einer solchen inneren Rechtfertigung für Meinungsäußerungen des Stadtrates gegenüber dem Bürgermeister sowie an jedweden Begrenzungskriterien. Ließe man eine Befassung des Gemeinderats mit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters zu, müsste dies letztlich für alle Aufgaben des Bürgermeisters – auch diejenigen nach § 53 Abs. 3 SächsGemO – gelten. Damit droht die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Gemeindeorganen zu verschwimmen, zumal es für solche Befassungen auch an einer handhabbaren quantitativen Beschränkung fehlt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass entsprechende Befassungen – zumal wenn sie häufig oder regelmäßig erfolgen – geeignet sind, den Bürgermeister unter Druck zu setzen und damit die eigenständige, vom Gemeinderat gerade unabhängige Organstellung des Bürgermeisters zu beeinträchtigen (SächsOVG, Beschl. v. 11. August 2021 – 4 B 291/21 –

–, BeckRS 2021, 22153 Rn. 11, beck-online). Das gilt umso mehr, wenn es der Gemeinderat darüber hinaus – wie in dem hier streitigen Antrag vorgesehen – nicht bei Meinungsäußerungen oder Ersuchen belässt, sondern den Bürgermeister zu einer bestimmten Vorgehensweise strikt auffordert („Der Bürgermeister wird aufgefordert, folgende Maßnahmen unverzüglich umzusetzen.“). Die Antragsteller irren, wenn sie unter Ziffer 8 der Begründung ihres Eilantrages ausführen, dass dieser (nur) "Einschätzungen und Empfehlungen für das Handeln des Oberbürgermeisters" enthalte. Dem steht schon der eindeutige Wortlaut entgegen. Die von den Antragstellern in Bezug genommenen Anträge anderer Fraktionen mit Bezug zur Corona-Pandemie unterscheiden sich von dem streitgegenständlichen Eilantrag bereits insoweit in der Wortwahl und sind daher nicht vergleichbar.

Ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung somit bereits aus diesen Gründen abzulehnen, kommt es auf die übrigen zwischen den Beteiligten streitigen Gesichtspunkte nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 1.5 Satz 2 und Nr. 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage). Eine Halbierung des Streitwerts ist nicht veranlasst, weil die begehrte einstweilige Anordnung die Hauptsache vorwegnimmt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5

VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez. Goethner

Kalla

Richtarsky